

Wiener Arbeitsrechtsforum 2019 23. Mai 2019

Konformität des Arbeitszeitrechts gegenüber Unions- und Verfassungsrecht

RA Hon.-Prof. Dr. Stefan Köck

Übersicht



Teil I - Unionsrecht

- Wesentlicher Inhalt der AZ-RL
- Überblick über RL-Konformität,
 Problemfälle Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft, Reisezeiten
- leitende Angestellte etc
- "flächiger" Arbeitsort
- neu: AZ-Aufzeichnung
- Schlussfolgerungen und Ausblick

<u>Teil II – Verfassungsrecht</u>

- (Verwaltungs-)Strafen unter AZG/ARG
- Grundrechtsrelevanz? EMRK, GRC etc

Die AZ-Richtlinie 2003/88/EG

G&K

- Geht auf alte RL aus 1993 zurück; 2003 kodifiziert
- Art 137 AEUV Grundlage im Sicherheits- u Gesundheitsschutz auch Arbeitsschutz-Rahmen-RL 89/391/EWG (Grundlage f AN-Schutz)
 - Besondere Berücksichtigung d Interessen von KMUs geboten
- Eingeschränkter Gegenstand
 - Mindestruhezeiten (Tag, Woche und Jahr), Ruhepausen und wöchentliche Höchst-AZ
 - Mindestjahresurlaub
 - Aspekte von Nacht- und Schichtarbeit u des Arbeitsrhythmus
- Nicht geregelt:
 - NAZ-Volumen und -Lage, Abgrenzung NAZ/Überstunden, tägl Höchst-AZ, Entgelt
- Vielfältige Abweichungen zT durch MS/Gesetz od Sozialpartner aber meist "gleichwertige Ausgleichsruhezeiten" (oder anderer Schutz) erforderlich
- Wesentl Inhalte:
 - Tägl Ruhezeit: 11h pro 24h (Art 3)
 - Ruhepause (tbd), wenn tägl AZ > 6h Ausgestaltung durch KollV od G (Art 4)
 - wöchentl. Ruhezeit: 24h + 11h pro 7-Tageszeitraum (Art 5);
 bei bes. (techn., org.) Gründen zumindest 24h; DRZ bis zu 14 Tage (Art 16)

Die AZ-Richtlinie (2)



- Wöchentl. Höchst-AZ: 48h pro 7-Tageszeitraum DRZ bis 4 Monate (Art 16); zT auf 6 oder 12 Mo ausdehnbar (Art 17-19) alte Ausn (nur) f Ärzte in Ausbildung bis 3.7.2009 +2J +1J, abschmelzende Höchstgrenze 58=>52h/W Ausn bei indiv. Freiwilligkeit (m Aufzeichnung u Behördeninvolvierung) möglich (Art 22; "Opt-Out") die meisten anderen Ausnahme-Optionen gelten hier nicht!
- Wesentl. Inhalte zur Nachtarbeit (Art 8-11):
 - 8h max NAZ in der Nacht max AZ 8h bei besonderer Gefahr /Belastung gem MS-Definition dabei DRZ gem G/KollV (Art 16)
 - Untersuchungen; uU Recht auf Versetzung auf Tagesarbeitsplatz
 - Informationspflichten gegenüber Behörden
- Nacht- und Schichtarbeit (Art 12)
 - angemessener Schutz betr Sicherheit und Gesundheit
 - Mittel f
 ür Schutz u Vorsorgeleistungen nicht weniger als bei anderen AN
- Arbeitsrhythmus (Art 13)
 - Arbeitsgestaltung muss dem Menschen angepasst sein (Verringerung eintöniger Arbeit, bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus) insb betr Pausen

Die AZ-Richtlinie (3)

G&K

- Allgemein:
 RL legt Mindestschutzniveau fest Günstigkeitsprinzip
- Generelle persönliche Ausnahmen (Art 17 Abs 1):

"wenn die Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen und/oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann", insb betr

- Leitende Ang
- Familienangehörige AN
- Religiöser/liturgischer Bereich
- Ausnahmen f <u>Branchen/Tätigkeiten</u> (Art 17 Abs 2-3)
 betreffend <u>alles</u> außer Wochenhöchstgrenze, wenn *gleichwertige Ausgleichsruhezeiten* oder (wenn nicht mögl) sonstiger angemessener Schutz, durch G/KollV
 - zB Große räuml Entfernung
 - Wach/Schließ/Sicherheitsdienst
 - Kontinuitätserfordernis
 - Vorhersehbarer übermäßiger Arb-Anfall
 - Bestimmte Eisenbahn-Tätigkeiten

Die AZ-Richtlinie (4)

- G&K
- ähnl Ausnahme speziell betreffend <u>tägl und wöchentl Ruhezeit</u> (Art 17 (4))
 - bei Schichtwechsel und bei
 - Verteilung der AZ über den Tag, zB Reinigung
- generelle Ausnahme durch KollV/BV (Art 18) f alles außer Wochenhöchstgrenze:
 - wenn gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder (wenn nicht mögl) sonstiger angemessener Schutz
- Personelle Reichweite: sehr groß
 - Autonomer AN-Begriff It EuGH
 - Ausnahmen nur indirekt aus Arbeitsschutz-Rahmen-RL f ganz außergewöhnliche Fälle zB bei Streitkräften, Polizei, Katastrophenschutz
 - EuGH: nicht einmal generelle Ausnahme f Feuerwehr!
- Nachträgliche rechtliche Erhöhung durch die GRC (Art 31)
- Hier außer Betracht: Sondersysteme, insb
 - Fliegendes/fahrendes Personal
 - seegehenden Fischereifahrzeuge

Konformitäts-Check im Überblick



- Sieht einfach aus:
 - <u>Tägl Ruhezeit</u> 11h => entspricht § 12 (1) AZG
 - Ruhepause (tbd) nach 6h => entspricht § 11 (1) erster Satz AZG grds 1/2h nach 6h
 - Wöchentl Ruhezeit (11+24h) => übertroffen durch 36h in § 3-5 ARG
 - Wöchentl Höchstgrenze 48h in 4Mo => § 7 (1) iVm § 9 (4) AZG = 48h in 17Wo
 - Nachtarbeitsregeln => § 12a ff AZG
- Gibt es also keine komplizierten Themen?
- wichtige Fragen ergeben sich aus einige Grundproblemen der RL und des AZ-Rechts

Wesentliche EuGH-Rspr: Arb-Bereitschaft



- großer Anteil bei den EuGH-Entscheidungen, von Beginn an: Fragen der Arbeitsbereitschaft
- EuGH schon sehr früh (Simap, 1998):
 - Bereitschaftsdienst mit Anwesenheit am Arbeitsplatz ist AZ
 - AZ-RL unterscheidet nur zwischen AZ und Ruhe-Z (= alles, was nicht AZ ist), keine dritte Kategorie
- Hintergrund: nationale Rechtsordnungen koppeln häufig Entgelt und AZ; dabei werden
 - Zeiten der Arbeitsbereitschaft entweder mit Faktoren bewertet
 - nur Zeiten des tatsächl. Einsatzes als relevant ermittelt
- EuGH hartnäckig:
 - gesamte Arbeitsbereitschaftszeit ist AZ iSd AZ-RL
 - AZ-Definition erlaubt keine Ausnahmen
 - Aber: die RL hat keine Entgeltfolgen !!!
- Das Paradoxon: die meisten Vorlagefragen resultieren aus Entgeltstreitigkeiten
 - Relevanz (d Vorlage an EuGH) ist Sache des nationalen Gerichts => EuGH lehnt nicht ab
 - Sagt aber dann (zT ausdrücklich!) dazu, dass das die EuGH-E keine Entgeltfolgen hat!

AZ-Definition und Arb-Bereitschaft



Folgen d Rspr:

- Anpassung der nationalen Rechtsordnungen auf das RL-System:
 für alle AZ-Fragen der AZ-RL gelten Zeiten der Arbeitsbereitschaft gesamthaft als AZ
- Implizit, zT explizit: nationale RO muss bei der AZ-Definition der RL folgen
- Andere Frage: Wie ist AZ/Arbeitsbereitschaft abzugrenzen von Ruhezeit

Compliance in Ö:

- Ö Systematik entspricht weitgehend dem RL-System :
 Arbeitsbereitschaft = traditionell AZ iSd AZG wenn auch zT privilegiert
- Aber: sind die Privilegierungen im AZG RL-konform?
- Vorhandene Privilegierungen:
 - § 5 AZG: wöchentl NAZ bis 60h, tägl NAZ bis 12h, wenn "regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft" (Zulassung durch BV od KV) ähnl Ermächtigung für Überstunden in § 7 (3) AZG bis 60h/Wo und 13h/Tag => per se unschwierig, weil die NAZ nicht durch RL berührt wird !!
 - => allenfalls Frage der wöchentl Höchstgrenze / Durchrechnung
 - Gilt die 48h-Regel im AZG bei Arb-Bereitschaft?
 § 9 (4) AZG: Grds durchschn 48h/17 Wochen einzuhalten gilt aber nicht in Fällen des § 5 u 7 (3), hier gilt (nur) eine 60h/Wo Höchstgrenze (§ 9 (1) AZG)

AZ-Definition und Arb-Bereitschaft (2)

- G&K
- Weitere Privilegierung nach § 5a AZG:
 wenn "überwiegend Arbeitsbereitschaft" und "besondere Erholungsmöglichkeiten" und arb-medizin.
 GA, dass gesundheits-äquivalent zu § 5-Fällen: BV/KollV kann 3x/Woche 24h-Dienst zulassen (+ ½ Stunde Übergabe gem § 8a (4) AZG) und wöchentl. NAZ im Schnitt bis 60h/Wo und max 72h/Woche, DRZ gem BV u KollV
- Ausnahmen von der 48h-Regel unter der RL verfügbar?
 - Per se nein (weder f
 ür § 5 / § 7 (3) noch f
 ür § 5a). Nur l
 ängerer DRZ m
 öglich (Art 16; 17-19).
 - Zulässigkeit allenfalls über Opt-Out gegeben.
 - Seit 2009 auch nicht mehr für Ärzte in Ausbildung.
- Ausnahme für den 24h-Dienst verfügbar?
 - Wäre für die Verletzung d tägl Ruhezeit (11h Ruhe in 24h) nötig
 - 24h-Dienst kann nach der RL grds zulässig sein (Art 17 (2) u (3) bei Kontinuitätserfordernis in div Branchen); fraglich ist nur "gleichwertige Ausgleichsruhezeiten" bzw (bei Unmöglichkeit) "angemessener Schutz"
 - EuGH dazu restriktiv:
 auch bei Schlafmöglichkeit gilt die Arb-Bereitschaft gesamt als AZ;
 verlangt (i) für Ausnahme zwingenden Grund und (ii) als "gleichwertige Ruhezeiten" Ausgleich grds im
 unmittelbaren Anschluss; noch keine Rspr zum "angemessenen Schutz".
 Der 24h-Dienst würde also grds 11+11h Ruhe zum Ausgleich erfordern
 Reicht das arb-medizin. GA? Offen, aber nicht einfach.

Arb-Bereitschaft – spezielle Fälle (3)



Apotheken:

- Ausnahmen in § 19a AZG wegen Bereitschaftsdienst d Apotheken durch KollV in § 5-Fällen (Arbeitsbereitschaft).
 Hier bewusster Versuch 2018, die RL umzusetzen:
 - Abnehmend 32h- bis 25h-Dienste
 - 60h-Wo = Ausnahme von der 48h-Regel gem Opt-Out besteht noch, läuft aber Ende 2019 aus;
 - bis 26 Wo DRZ für die 48h-Regel
 - tägl Ausgleichszeiten im selben Umfang unmittelbar im Anschluss

Krankenanstalten

- In KA-AZG nach Androhung einer VT-Verletzung durch Komm 2014, grds RL-konforme Umsetzung:
 - Tagesarbeitszeit grds nicht über 13 Stunden nicht überschreiten
 - verlängerte Dienste bis 25h möglich; dazu spezielle Ruhepausen
 - Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen soll durchschnittlich 48 Stunden betragen, im Einzelfall nicht über 72
 - Opt-Out möglich, aber nur bis 2021 (§ 4 (4b) KA-AZG

Rechtsfolgen der RL-Nichteinhaltung



- Rechtsfolgen d RL-Nichteinhaltung (Beispiel 48h-Regel)
 - keine (Verw.-)Strafbarkeit in Ö
 - gilt der verlängerte DRZ von selbst oder müsste er umgesetzt werden?
 KollV/BV-Verlängerung wäre an sich uU zulässig nach Art 17/18
 EuGH zuletzt nein Ausnehmen müssen umgesetzt werden
 - RL gilt unmittelbar gegenüber staatlichem AG
 - Wenn sich AN auf die 48h-Regel beruft, müsste/würde ein Gericht auch bei privatem AG die RL anwenden?
 - erweiterte Rechtsfolgen drohen durch GRC (Modell Urlaub): RL steht dem Vertrag gleich
 => RL-Rechte erhalten primärrechtliche Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit in Rechtsverhältnissen zwischen Privaten!
 - Vertragsverletzung Komm könnte Ö belangen
 - Staatshaftung?

Rufbereitschaft

G&K

- EuGH anerkennt, dass Rufbereitschaft nicht AZ ist
- AZG behandelt Rufbereitschaft nicht als AZ, regelt die Abgrenzung nicht ausdrücklich
- Abgrenzung ergibt sich daher aus RL-konformer Auslegung des AZG
 - Konformität grds gegeben: OGH 30min Eintreffen / 18km Radius ist noch ok als Rufbereitschaft
 - EuGH (*Matzak*): Anwesenheit am Wohnort und 8min Reaktionszeit bei freiwilliger Feuerwehr ist eine zu enge Bindung => gilt als AZ !!
 Abgrenzung zur Rufbereitschaft wird betont, aber Grenze bleibt unklar
- AZG-Regelung der Rufbereitschaft al solcher (in § 20a AZG) nicht RL-relevant
- Wohl aber zu pr
 üfen: die aus den Arbeitseinsätzen bei Rufbereitschaft folgenden AZG-Privilegierungen
- § 20a AZG erlaubt Verkürzung d tägl Ruhezeit von 11h auf 8h, wenn
 - 4h-Verlängerung innerhalb von 2 Wochen
- RL-Konformität zweifelhaft
 - Ausn zwar grds vorhanden (Art 17 (2) u (3), (4)
 berufsgruppenspezifisch durch G, Art 18 durch KollV / BV)
 - aber generelle Ausnahme im G uU zu pauschal
 - Und It EuGH: Ausgleichszeit grds unmittelbar im Anschluss aber genaue Anwendung bei Art 3 / tägl Ruhezeit noch nicht geklärt

Reisezeiten

- C&K

- Bislang keine Rspr d EuGH
- Ansatz d AZG ist grds RL-konform:
 Reisezeit gilt als AZ (§ 20b AZG) ist vermutlich grds auch unter AZ-RL so.
- allerdings ist passive Reisezeit im AZG teilweise privilegiert
 - § 20b (2) erlaubt generell Überschreiten d Höchstgrenzen durch jede (passive) Reisezeit
 - § 20b (2) u (3) erlauben generelle Verkürzung d tägl Ruhezeit bei "ausreichenden Erholungsmöglichkeiten"; sonst auf 8h durch KollV
- RL-Konformität des Überschreiten der Höchstgrenze von 48h/o durch Reisezeit grds potenziell problematisch (kann aber in der Praxis uU durch die Durchrechnung abgefangen werden)
- Verkürzungen der tägl Ruhezeit ohne Ausgleich uU problematisch
 - Ansatz über KollV entspricht grds Art 18 AZ-RL
 - auch hier die Frage: Ausgleichszeiten wann?
 besondere Erholungsmöglichkeiten = angemessener Schutz?

Durchrechnung bei 48h/Wo Höchstgrenze

G&K

- § 7 (1) u § 9 (4) AZG: Grds 17 Wo
- Rollierender oder fixer Zeitraum?
 Eine alte offene Frage auch zu § 7 (1) und § 9 (4) AZG
- Rollierender Zeitraum = schwer zu überwachen, besserer Schutz.
- EuGH jüngst:
 - Hintergrund war Bestimmung im Polizeidienst (F), wonach ein fixer 6-Mo-Zeitraum gilt.
 - wenn ein MS gem Art 17-18 den DRZ auf 6 Mo verlängert, dann ist ein rollierender Zeitraum Pflicht
- Interessante Frage in Ö:
 Staat dürfte vermutlich beides vorsehen, <u>soweit</u> man sich auf eine Ausnahme vom 4Mo-DRZ iSd Art 17 (berufsgruppenspezifisch) od 18 (KollV/BV) berufen kann; durch KollV/BV wäre uU sogar länger zulässig!
- Aber: AZG meint/erlaubt wohl allg. fixen DRZ (s § 26 (1) letzter Satz AZG)
 - dort wo das G an KollV/BV delegiert, wird die Frage idR auch offengelassen . . .
- in genereller Hinsicht würde EuGH eher rollierend verstehen dann RL-konforme Auslegung für rollierend?
- ev Option auf fixe DRZ, wenn k\u00fcrzere Dauer als Maximum?
 Wenn Zulassungsnormen f\u00fcr KollV/BV DRZ > 4Mo vorsehen (zB in \u00a7 19 (4)) k\u00f6nnte der KollV wohl jedenfalls auf 4Mo fix gehen

Leitende Ang und Familienmitglieder-AN

- AZG/ARG-Novelle 2018 hat alte Ausn f leitende Ang verändert und neu auch Familienmitglieder-AN ausgenommen. Ziel war Ausweitung der Ausnahme.
- Ausnahmen stützt sich nun auf RL, aber: Umsetzung nicht wörtlich, RL-Text unklar, kaum EuGH-Rspr
- Bisher: Ausn f leitende Ang: Gewisse Entscheidungskompetenz und Unabhängigkeit gefordert, auch Freiheit in der AZ-Gestaltung war ein wichtiger Faktor
- Nun:

Leitende Angestellte oder sonstige AN, denen maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist und deren gesamte AZ auf Grund der besonderen Merkmale der Tätigkeit

- a) nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder
- b) von diesen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.
- Abweichungen von RL-Text relevant?
 - "maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis" vs "selbständige Entscheidungsbefugnis"
 - "Lage und Dauer", "gesamte AZ" gehen auf Rspr d EuGH zurück
- Weitere verwirrende Äußerungen in den Mat
 - 3. Managementebene von Ausn erfasst?
 - warum soll "Vertrauensarbeitszeit" nicht reichen? wäre typischer Anwendungsfall

Wegzeit zum "flächigen Arbeitsort"



Der Kampf um die AZ-Definition (oder "bad cases make bad law")

- EuGH in Tyco: beurteilt Zeit (i) Wohnort erster Kunde und (ii) letzter Kunde Wohnort als AZ iSd RL
 - Aber ein Sondersachverhalt: AG hatte umgestellt, früher war Arbeitsort in Regionalbüros, Wege von dort zum Kunden/retour waren AZ (Dienstwege); potenziell sehr lange Wege zum Kunden (und retour); Dienstwagen; unklar, wie spät noch Umplanungen erfolgen konnten
- Eine unüberlegte und schlecht begründete E:
 - Die Begründung liest sich zT so, dass eigtl jede Wegzeit AZ wäre (zB kann der AN seinen Interessen nachgehen?); Missverständnis: Wegzeit ist nicht "Ruhezeit" im allg Verständnis
 - zT stützt sich der EuGH auf die Umstellung: der Weg Wohnort–Kunde unterscheidet sich nicht vom früheren Weg Regionalbüro-Kunde
- seither auch im Ö Recht umstritten: Kann aus Tyco abgeleitet werden, dass der Weg Wohnort zum flächigen Arbeitsort AZ iSd AZG ist?
 - das hätte AZ-Folgen, insb tägl Höchstgrenze (aber jetzt entschärft), Ruhezeit und wöchentl Höchstgrenze
 - hätte auch Entgelt-Folgen (wg d Vermutung des OGH, dass AZ iSd AZG auch entgeltlich zum Normalentgelt ist!)
 - Bisherige öRspr anerkennt den "flächigen Arbeitsort" mit einer gewissen Zumutbarkeitsgrenze betreffend die Länge, in Entgelthinsicht.

Wegzeit zum "flächigen Arbeitsort" (2)

- C&K

- Thema kam jüngst zum OGH (9 ObA 8/18v).
 - Neuerlich Sondersachverhalt: Dienstwägen wurden in der Nacht bestückt (GPS); Servicetechniker erhielten (freiwillig) den Weg weitgehend bereits zum Normalentgelt bezahlt - dafür besteht "Verpflichtung", den direkten Weg zu nehmen (kleine Ausnahmen).
 - Feststellungsbegehren des BR betreffend vollständige Wertung der Wegzeit als AZ und vollständige Bezahlung, stützt sich auf *Tyco.* 1. u 2. Instanz entscheiden pro BR, auf Grundlage *Tyco.*
 - OGH entscheidet nicht auf Grundlage Tyco, sondern rein gemäß AZG: Wenn starke Bindungen am Weg bestehen, ist der Weg AZ; v.a. die Verpflichtung des kürzesten Weges gibt den Ausschlag
- Auch diese OGH-E ist ein Missverständnis:
 Die "Verpflichtung" war keine Rechtspflicht, sondern eine Anspruchsvoraussetzung für die Wegvergütung!
- Die Deutung von Tyco daher weiterhin offen, ob der gewöhnliche moderat flächige Arbeitsort ohne besondere AN-Bindungen jedenfalls AZ ist
 - Die AZ-Frage ist zT entschärft wg der neuen 12h-Grenze (aber tägl Ruhezeit und 48h-Grenze!)
 - Klar ist: In jedem Fall ist die Bezahlung eine KollV-Frage
- Großer de facto Druck auf Anerkennung als AZ aber sinnvoll? Zweifel:
 - Unterschied flächiger Arbeitsort zu fixem Arbeitsort? Größe d Fläche relevant?
 - Steigert Kontrolle und Bindung d AN: Anderer Ausgangspunkt, Übersiedlung, Umwege etc.
 Für Entgeltzwecke mE Pauschalierungen vorzuziehen!

Wegzeit zum "flächigen Arbeitsort" (3)

G&K

Worum es geht: AZ-Begriff

- Das Thema zeigt ein Grundlagenproblem d RL
- OGH (und viele nationale Rechtsordnungen) kennen eine Parallelität von AZ-Begriff in der der AZ-Gesetzgebung und dem Entgelt
- Daher Widerspruch in den Aussagen des EuGH:
 - 1. MS müssen die AZ-Definition der RL übernehmen
 - 2. Die RL sagt nichts zum Entgelt
- Eine RL-konforme Auslegung der AZ-Begriffs im AZG erscheint zwar richtig, führt aber im Ergebnis genau zu mehr Entgelt.
 So auch in 9 ObA 8/18v: Es ging um keine AZ-Frage, es ging nur ums Entgelt!
- Keine gute Lösung in Sicht:
 - AZ-Begriff d AZG und Entgelt entkoppeln wird der OGH nicht machen
 - Zweigeteilter AZ-Begriff einer für Zwecke der RL-Einhaltung, der andere für sonstige Fragen des AZG – ist methodisch und praktisch mühsam
- Ball liegt daher beim den KollV-Parteien:
 Sitz der Entgeltregelung ist im KollV, egal wie der EuGH letztlich entscheidet;
 dort kann auch die zulässige Größe des "flächigen" Arbeitsortes geregelt werden
- Klarstellung der AZ-Frage erfolgt allenfalls über Verw-Strafrecht

Jüngst: EuGH zur AZ-Aufzeichnungspflicht



- Spanische Verbandsklage auf Erfassungssystem der AZ (Rechtssache CCOO).
 AG zeichnet nur Fehltage auf. G verlangt nur ÜSt-Summen.
- Frage war, ob nun nur ÜSt-Summen aufgezeichnet werden müssen, oder die gesamte AZ?
 Oder: Ist das Fehlen von gesetzl. Aufzeichnungspflichten RL-widrig?
- EuGH:
 - AG müssen verpflichtet werden, ein "objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die vom AN geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen" werden kann.
 - Klassische Ausformung der "effet utile"-Rspr d EuGH
- Ö: Aufzeichnungspflicht besteht grds schon lange (§ 26 AZG)!
 Frage daher nach Rechtfertigung der Ausnahmen
 - Überbindung (§ 26 (2) AZG) sollte mögl sein, weil AG bleibt in Pflicht
 - Summenaufzeichnungen bei AZ- und Ortsautonomie od Home-Office (§ 26 (3)) ausreichend?
 § 26 (5) betreffend Entfall der Pausenaufzeichnung bei beschränkter Pausenautonomie RL-konform?
 Interessant: EuGH erwähnt die Pausen (Art 4 AZ-RL) nicht. Absicht?
 - Insgesamt:
 Künftig weniger Rechtfertigungsdruck betreffend Unzulässigkeit d Vertrauensarbeitszeit in Ö
- Ausblick: Wird die Diskussion über die Erfassung von dislozierten Arbeitszeiten befeuern

Schlussfolgerungen und Ausblick

G&K

- Umsetzungsgrad in Ö nicht perfekt, aber relativ gut;
 zT werden Ausnahmen nicht ausgeschöpft, zB bei Opt-Out
- AZ-Recht in Ö traditionell weit entwickelt (also restriktiv), daher auch viele systematische Übereinstimmungen mit der RL
- RL-Ziel der Verstärkung der AN-Ruhezeiten wurde wohl erreicht
- AZ-RL ist ein Prototyp der EU-Gesetzgebung:
 - Viele Effekte durch Verfasser nicht vorhergesehen
 - ZT schleißige Konzeption und Formulierungen
 - ziemlich extensive Auslegung durch den EuGH
 - daher Überraschungen auf vielen Ebenen
- De facto Nutzung f andere Zwecke als propagiert sollte Juristen zu denken geben
- RL als Miturheber der Zulassungsnormen

Verfassungsfragen



<u>Strafen</u>

 Hohe Verwaltungsstrafen durch Kumulationsprinzip – spätestens durch neue VfGH-Rspr abgedeckt

Grundrechte EMRK

- Keine auf Arbeitsbedingungen bezogenen Grundrechte
- Im ArbR primär relevant Art 8 Achtung des Privat- und Familienlebens
 - vielfach im ArbR herangezogen, aber soweit ersichtlich nicht für AZ-Fragen

EU Grundrechte-Charta

- Art 31 GRC Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

 (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub
- Gilt aber nur für die Auslegung von Unionsrecht
- Beisp. Urlaub: extensive Deutung der AZ-RL durch den EuGH, verstärkt durch eine "Vergrundrechtlichung" des RL-Inhalts

Verfassungsfragen (2)



<u>Sonstige</u>

- Ähnlich, u Vorbilder der GRC, aber nicht indiv. einklagbar, nicht im Verfassungsrang
 - Europarat: Europäische Sozialcharta (1961)
 - EU: Europäische Sozialcharta (1989) nur allgemein
 - UN: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Bislang keine spürbare Bedeutung in der Auslegung als Hintergrund aber Bedeutung für die AZ-RL